

Prüfungsreglement Kategorie C

Zusatzqualifikation Lastwagenfahrlehrer/Lastwagenfahrlehrerin (Modulabschluss C) im Rahmen des eidgenössischen Fachausweises Fahrlehrer/Fahrlehrerin

vom 25. Februar 2010 (Stand am 12. Oktober 2015)

Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 der eidgenössischen Fahrlehrerverordnung (FV) vom 28. September 2007 erlässt der Schweizerische Fahrlehrer Verband (SFV) folgendes Prüfungsreglement für die Zusatzqualifikation „Lastwagenfahrlehrer/Lastwagenfahrlehrerin“ (Modulabschluss C) nach Art. 5 Abs. 3 lit. b FV:

1 Geltungsbereich, Organisation

1.1 Gegenstand

1.11 Dieses Reglement regelt den Erwerb der Zusatzqualifikation „Lastwagenfahrlehrer/Lastwagenfahrlehrerin“ (Modulabschluss C) nach Art. 5 Abs. 3 lit. b FV im Rahmen des eidgenössischen Fachausweises Fahrlehrer/Fahrlehrerin.

1.2 Organisation

1.21 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung der Zusatzqualifikation sind, wo es nicht anders bestimmt ist, der Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen, diese entspricht der QS-Kommission nach Ziff. 2.11 der eidgenössischen Prüfungsordnung vom 29. August 2007 über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Fahrlehrer/Fahrlehrerin.

2 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

2.1 Ausschreibung

2.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate¹ vor Prüfungsbeginn von der QS-Kommission ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt in Absprache mit der jeweiligen Fahrlehrer-Berufsschule bei genügender Anzahl Kandidaten/innen. Die Prüfung wird in der Regel zweimal jährlich organisiert.

2.12 Die Ausschreibung orientiert mindestens über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist.

¹ Fassung vom 12.10.2015, in Kraft seit 20.10.2015

2.2 Anmeldung

2.21 Die Anmeldung ist bis spätestens 3 Monate² (Datum des Poststempels) vor dem Prüfungsbeginn der QS-Kommission einzureichen.

2.22 Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen mit dem von der QS-Kommission vorgegebenen Formular.

2.23³ Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Lückenloser Lebenslauf mit den wichtigsten Angaben zur Person, zur bisherigen beruflichen Ausbildung und zur Berufspraxis;
- b) eine Kopie des Führerausweises im Kreditkartenformat mit Eintrag Fahrlehrerbewilligung Kat. B (Code 201) sowie berufsmässigem Personentransport BPT (Code 121) und Besitz der Führerausweiskategorien C/E, D;
- c) ...
- d) die Kopien der rechtsgültigen Modulabschlüsse (Zertifikate Kompetenznachweise) C3, C4, C6 und C7 bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- e) Kopie des vollständigen Praktikumsberichts Modul C7;
- f) Kopie gültiger Schulungsnachweis ADR;
- g) ...

Die Beilagen gemäss lit. d (Modulabschluss C7) und gemäss lit. e (Praktikumsbericht Modul C7) sind bis spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn bei der Geschäftsstelle QSK Berufsbild Fahrlehrer/in einzureichen.

2.3 Zulassung

2.31⁴ Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über den Führerausweis im Kreditkartenformat mit Eintrag Fahrlehrerbewilligung Kat. B (Code 201) sowie berufsmässigem Personentransport BPT (Code 121) und über die Führerausweiskategorien C/E, D verfügt;
- b) ...
- c) über alle erforderlichen rechtsgültigen Modulabschlüsse (Zertifikate Kompetenznachweise C3, C4, C6 und C7) bzw. über entsprechende Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;
- d) über einen vollständigen Praktikumsbericht Modul C7 verfügt;
- e) die Lektionenplanungen für die Prüfungsteile 1 und 2 vorlegen kann;
- f) über einen gültigen Schulungsnachweis ADR verfügt;
- g) die Prüfungsgebühr bezahlt hat;
- h) einen Test zur Überprüfung der Fahrkompetenz gemäss den Vorgaben des SFV bestanden hat.

2.32 Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die QS-Kommission, am Prüfungstag vertreten durch die Experten/die Expertinnen⁵. Ein ablehnender Entscheid wird dem Kandidaten/der Kandidatin von der QS-Kommission schriftlich begründet und mit Rechtsmittelbelehrung versehen eröffnet.

² Fassung vom 12.10.2015, in Kraft seit 20.10.2015

³ Bst. c und f aufgehoben am 12.10.2015, in Kraft seit 20.10.2015

⁴ Bst. b aufgehoben, Bst. e angepasst, Bst. h neu am 12.10.2015, in Kraft seit 20.10.2015

⁵ Fassung vom 12.10.2015, in Kraft seit 20.10.2015

2.4. Kosten

- 2.41⁶ Kandidatinnen und Kandidaten entrichten nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühren.
- 2.42 Die Prüfungsgebühr für Repetenten, welche einzelne Prüfungsteile wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 2.43 Repetenten, welche die gesamte Prüfung wiederholen, haben die ganze Prüfungsgebühr zu entrichten.
- 2.44 Kandidaten/Kandidatinnen, die vor Prüfungsbeginn zurücktreten, wird die einbezahlte Gebühr unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet.
- 2.45 Kann die Zusatzqualifikation nicht erteilt werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 2.46 In der Prüfungsgebühr nicht erfasst sind die Infrastrukturkosten der Modulanbieter⁷ am Prüfungstag. Dieser Aufwand wird gegebenenfalls von den Modulanbietern direkt in Rechnung gestellt.
- 2.47 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zu Lasten der Kandidaten/der Kandidatinnen.

3 Aufgebot, Rücktritt, Ausschluss

3.1 Aufgebot

- 3.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 2 Kandidaten/Kandidatinnen die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 3.12 Der Kandidat/die Kandidatin wird bis spätestens 12 Tage (Postaufgabe) vor Beginn der Prüfung mit Einschreibesendung aufgeboten unter Bekanntgabe:
- a) des Prüfungsprogramms mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die Aufgabenstellungen (Prüfungsthemen) zur Prüfungsvorbereitung.
 - b)⁸...

3.2 Rücktritt

- 3.21 Der Kandidat/die Kandidatin kann bis 1 Monat⁹ vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurücktreten.

⁶ Fassung vom 12.10.2015, in Kraft seit 20.10.2015

⁷ Fassung vom 12.10.2015, in Kraft seit 20.10.2015

⁸ Aufgehoben am 12.10.2015, in Kraft seit 20.10.2015

⁹ Fassung vom 12.10.2015, in Kraft seit 20.10.2015

3.3. Ausschluss

- 3.31 Wer bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben macht, wer einen nicht selbst erworbenen Führerausweis im Kreditkartenformat mit den Einträgen Code 201 und Code 121 sowie nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreicht oder wer die QS-Kommission auf andere Weise täuscht oder zu täuschen versucht, wird von der Prüfung ausgeschlossen.
- 3.32 Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) Experten und Expertinnen¹⁰ täuscht oder zu täuschen versucht.
- 3.33 Der Ausschluss von der Prüfung wird von der QS-Kommission, am Prüfungstag vertreten durch den Experten/die Expertin verfügt. Erfolgt der Ausschluss am Prüfungstag, kann der Kandidat/die Kandidatin die Prüfung unter Vorbehalt weiterführen.

4 Prüfung

4.1 Organisation

- 4.11 Die Prüfung wird von der QS-Kommission organisiert.
- 4.12 Einflussnahmen von Dritten ist auszuschliessen.

4.2¹¹ Experten und Expertinnen

- 4.21 Die Prüfung wird von zwei Experten oder Expertinnen abgenommen, von denen mindestens einer/eine im Besitz der Fahrlehrerbewilligung Kat. C sein muss. Die Experten oder die Expertinnen überwachen die Prüfung und teilen die Prüfungsaufgaben zu.
- 4.22 Die Experten oder die Expertinnen bewerten gemeinsam die Prüfungsergebnisse (Teilbewertungen und Gesamtergebnis).
- 4.23 ...
- 4.24 Der Experten/Expertinnen werden durch die QS-Kommission bestimmt.

4.3 Prüfungsteile und Prüfungsdauer

- 4.31¹²Die Prüfung umfasst zwei Prüfungsteile auf der Basis des Rahmenlehrplanes der Kat. C und der Modulabschlüsse C (vgl. Art. 7 Abs. 2 FV):
- a) Prüfungsteil 1: Fahrlektion Kat. C oder D sowie Fahrlektion Kat. CE und Reflexion; 4 h
 - b) Prüfungsteil 2: Theorielektion und Reflexion; 1.5 h
 - c) ...

¹⁰ Fassung vom 12.10.2015, in Kraft seit 20.10.2015

¹¹ Fassung vom 12.10.2015 (Ziff. 4.23 aufgehoben) , in Kraft seit 20.10.2015

¹² Fassung vom 12.10.2015 (Bst. c aufgehoben) , in Kraft seit 20.10.2015

4.4. Prüfungsort

4.41¹³ Prüfungsort ist in der Regel der Ort des vom Kandidaten/von der Kandidatin besuchten Modulanbieters.

4.5¹⁴ ...

5 Benotung

5.1 Beurteilung

5.11 Die Beurteilung der Prüfung erfolgt mit Notenwerten.

5.12 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten gemäss Ziff. 5.2 bewertet.

5.13 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten, gerundet auf eine Dezimalstelle. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 5.2 erteilt.

5.14 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile, gerundet auf eine Dezimalstelle.

5.2 Notenwerte

5.21 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

5.3 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

5.31 Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens je die Note 4.0 erreicht wird.

5.32 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin

- a) die Prüfung abbricht
- b) von der Prüfung ausgeschlossen wird (vgl. Ziff. 3.3 hiervoor)

¹³ Fassung vom 12.10.2015, in Kraft seit 20.10.2015

¹⁴ Aufgehoben am 12.10.2015, in Kraft seit 20.10.2015

5.4 Bekanntgabe der Resultate

5.41¹⁵Die Resultate werden dem Kandidaten/der Kandidatin von der QS-Kommission schriftlich eröffnet (Zertifikat). Mündliche bzw. telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

5.5 Wiederholung

5.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen.

5.52¹⁶Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 4 erreicht wurde. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel nicht separat organisiert, sondern werden während den ordentlichen Prüfungen von der QS-Kommission abgenommen.

5.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

6. Zusatzqualifikation, Verfahren

6.1 Zusatzqualifikation

6.11¹⁷Das Zertifikat der Zusatzqualifikation Lastwagenfahrlehrer/Lastwagenfahrlehrerin (Modulabschluss C) wird von der QS-Kommission ausgestellt und von deren Präsidenten/ Präsidentin unterzeichnet. Dem Zertifikat kann mindestens entnommen werden:

- a) die Bewertung der Prüfung;
- b) die Erteilung oder die Nichterteilung des Kompetenznachweises;
- c) die Rechtsmittelbelehrung.

6.2 Entzug

6.21 Die QS-Kommission kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Zertifikat der Zusatzqualifikation Lastwagenfahrlehrer/Lastwagenfahrlehrerin (Modulabschluss C) entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

6.3 Rechtsmittel

6.31¹⁸Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Zertifikats kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFJ Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

6.32¹⁹Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFJ. Seine Entscheidung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

¹⁵ Fassung vom 12.10.2015, in Kraft seit 20.10.2015

¹⁶ Fassung vom 12.10.2015, in Kraft seit 20.10.2015

¹⁷ Fassung vom 12.10.2015, in Kraft seit 20.10.2015

¹⁸ Fassung vom 12.10.2015, in Kraft seit 20.10.2015

¹⁹ Fassung vom 12.10.2015, in Kraft seit 20.10.2015

7. Vollzug, Inkrafttreten

7.1 Vollzug

7.11 Die QS-Kommission kann für die Durchführung dieses Reglements eine Wegleitung erlassen.

7.2 Inkrafttreten

7.21 Dieses Reglement tritt am 25. Februar 2010 in Kraft.

7.22 Die Anpassungen vom 12. Oktober 2015 treten mit der Genehmigung durch den Vorstand des SFV am 20. Oktober 2015 in Kraft.

Bern, 20. Oktober 2015

Schweizerischer Fahrlehrer Verband (SFV)



Dr. Urs Fasel
Präsident